

Aufgleisen von Fahrzeugen durch den Anschließer

1. Alle Aufgleisarbeiten dürfen nur unter Leitung einer hierzu berechtigten Aufsichtskraft des Anschließers durchgeführt werden.
2. Aufsichtskräfte für das Aufgleisen von Wagen des öffentlichen Verkehrs und Fahrzeugen des Anschließers, die auf Gleise der Deutschen Reichsbahn übergehen dürfen, haben in der Regel an einem entsprechenden Lehrgang der Deutschen Reichsbahn für Aufsichtskräfte teilzunehmen. Die Berechtigung für die Aufsichtskraft erteilt die Staatliche Bahnaufsicht.
3. Aufsichtskräfte für das Aufgleisen und die Durchführung von Lauffähigkeitsuntersuchungen von Fahrzeugen, die nicht auf Gleise der Deutschen Reichsbahn übergehen dürfen, hat der Anschließer entsprechend zu qualifizieren und ihnen die Berechtigung zu erteilen. Die Teilnahme an einem Lehrgang der Deutschen Reichsbahn für Aufsichtskräfte ist möglich.
4. Der Anschließer hat den Aufsichtskräften die für das Aufgleisen zu beachtenden Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen und Bedienungsanweisungen für die Aufgleisgeräte zur Verfügung zu stellen.
5. Die Aufsichtskraft muß vor Beginn der Arbeiten entscheiden, ob das Aufgleisen mit den zur Verfügung stehenden Hilfskräften und Geräten ohne Gefahr und ohne Vergrößerung des eingetretenen Schadens durchführbar ist, und hiernach die erforderlichen Maßnahmen treffen.
6. Für die Aufgleistechnik und die beim Aufgleisen möglichen Methoden und Technologien ist die Anlage 1 zu beachten.
7. Für die Durchführung der Lauffähigkeitsuntersuchungen gilt Anlage 2.